

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderanästhesie

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Kinderanästhesie (SGKA), gegründet am 3. November 1995, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist identisch mit demjenigen der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation.

Art. 3

Gesellschaftsziele

Die SGKA bezweckt

- a) Anästhesisten, welche sich speziell für die Kinderanästhesie interessieren oder in der Kinderanästhesie arbeiten, sowohl in wissenschaftlichen als auch praktischen Belangen zu fördern und zu vereinen,
- b) Qualitätsstandards der Kinderanästhesie für die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation (SGAR) zu erarbeiten und zu definieren,
- c) Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, in dem Fachgebiet zu organisieren und zu fördern,
- d) fachliche Kontakte zu ausländischen kinderanästhesiologischen Organisationen von Kinderanästhesiologen zu pflegen,
- e) die fachlichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder im Sinne und der Unterstützung der SGAR zu wahren.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied: Spezialarzt FMH oder vom SIWF anerkannten ausländischen Facharztstitel für Anästhesie der
 - ☐☐eine SGAR-Mitgliedschaft aufweist und
 - ☐☐eine adäquate Ausbildung in Kinderanästhesie nachweist und regelmässig Kinder anästhesiert oder als Leiter einer anerkannten Anästhesie-Weiterbildungsstätte die Verantwortung für die Kinderanästhesie trägt.Ordentliche Mitglieder sind antrag- und stimmberechtigt.

b) Ausserordentliches Mitglied: kann jeder an der Kinderanästhesie interessierte Arzt werden ohne Rücksicht auf Fachrichtung und Nationalität.

Ausserordentliche Mitglieder haben ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Gesellschaft Personen ernannt werden, welche hervorragende Verdienste in der Kinderanästhesie geleistet haben. Das Ehrenmitglied ist antrag- und stimmberechtigt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 5

Alle Gesuche, als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, sind schriftlich 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung (GV) unter Beilage des Anmeldeformulars und eines Curriculum vitae an das Gesellschaftssekretariat zu richten.

Die Aufnahme findet auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung in offener Abstimmung statt. Das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

Art. 6

Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der GV in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7

a) Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der jedes Jahr an der GV festgesetzt wird.

Die Beitragspflicht erlischt nach Rücktritt aus der aktiven Tätigkeit, sofern der Kassier unterrichtet wird.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

b) Donationen, Legate und andere Einkommen kommen auf das Konto der SGKA.

Art. 8

Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt, welcher dem Sekretär schriftlich mitzuteilen ist,

b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung des Kassiers. In einem solchen Falle bedarf es zur Wiederaufnahme und der Nachzahlung der ausstehenden Jahresbeiträge.

c) durch Ausschluss, der in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer GV beschlossen werden kann. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe anzugeben.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) das wissenschaftliche Komitee.

Art. 10

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie gliedert sich:

- a) in eine ordentliche Geschäftssitzung und
- b) in eine wissenschaftliche Sitzung.

Auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung regelt die Themen, die auf der Traktandenliste beim Vorstand oder bei den Mitgliedern, die die Versammlung beantragt haben hinzugefügt wurden.

Art. 11

In der ordentlichen Geschäftssitzung werden folgende Geschäfte erledigt:

- a) Berichte des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und Budget für das folgende Jahr,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren,
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees,
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- f) Anträge des Vorstandes und des wissenschaftlichen Komitees
- g) Anträge der Mitglieder, die mindestens 3 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich angemeldet und in der Tagesordnung publiziert worden sind,
- h) Bestimmung des Ortes und des Datums der nächsten Generalversammlung,
- i) Varia.

Art. 12

Die Generalversammlung wird mindestens 1 Monate im Voraus durch eine schriftliche Einladung einberufen. Der Einladung werden die Traktandenlisten der ordentlichen Geschäftssitzung und ein Programm der wissenschaftlichen Sitzung beigelegt.

Art. 13

1. Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern:

- a) einem Präsidenten,
- b) einem Vizepräsidenten, der zugleich Kassier der Gesellschaft ist,
- c) einem Sekretär

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und organisiert die GV.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder müssen aus verschiedenen Kliniken kommen.
Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus einer nicht-universitären Klinik kommen.
Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Spitalkategorien zu achten.

2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist 1 mal möglich.
Wiedereintritt ist nach einer Sperrzeit von 3 Jahren möglich.

3. Für Investitionen, Kauf und Verkauf, Verträge und sonstige Ausgaben über 3000 SFR ist die Genehmigung der GV notwendig.

Art. 14

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Verhandlungen der Gesellschaft, er vertritt sie nach innen und aussen. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktion. Der Präsident und der Kassier sind in finanziellen Belangen unterschriftsberechtigt.

Art. 15

Der Sekretär bereitet die Geschäfte und Traktanden der Vorstandssitzungen sowie der ordentlichen Geschäftssitzung und der wissenschaftlichen Sitzung der GV vor. Er verfasst und verschickt die Traktandenliste. Er führt das Protokoll der verschiedenen Sitzungen. Er sorgt die Einladungen, die Korrespondenz und die Veröffentlichungen der Verhandlungen auf Weisung der Gesellschaft. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 16

Der Kassier verwaltet das Vermögen und zieht die Jahresbeiträge ein. In der ordentlichen Geschäftssitzung legt er Rechnung über den Stand der Finanzen im vergangenen Geschäftsjahr ab.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren sind auf 3 Jahre zu wählen. Es sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen. Sie können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der ordentlichen Geschäftssitzung darüber Bericht.

Art. 18

Das wissenschaftliche Komitee hat folgende Funktionen:

- a) Organisation des Satellit- Meeting am SGAR Kongress
- b) Preisverleihung bestes Paper über Kinderanästhesie am SGAR Kongress

Das wissenschaftliche Komitee besteht aus 2 – 3 Mitgliedern.

Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees sollten generell Vereinsmitglieder sein.

Das wissenschaftliche Komitee wird durch die GV gewählt.

Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees sollten aus verschiedenen Kliniken stammen.

Das wissenschaftliche Komitee ist für eine drei Jahres Periode gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl eines Mitglieds in das wissenschaftliche Komitee ist möglich. Nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrzeit ist ein Wiedereintritt möglich.

IV. Änderungen der Statuten - Auflösung der Gesellschaft

Art. 19

Die Anträge auf Änderung der Statuten können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Die Statutenänderung findet nur dann statt, wenn der Antrag an der GV mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder beschlossen wird. Sind weniger als zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so wird über den Antrag elektronisch oder durch Stellvertretung gewählt.

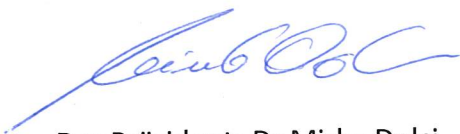
Art. 20

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch mündliche oder schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Vor der Auflösung entscheidet die Gesellschaft über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.


Art. 21

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden sämtliche früheren Fassungen ersetzt. Die vorstehenden Statuten sind durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 3. November 1995 in Genf genehmigt worden.

Revision am 8.11.2018 angenommen



Der Präsident: Dr Mirko Dolci



Der Sekretär: Dr Barbara Schild

Anhänge

I. Spesenreglement

Art. 1

1. Gültigkeit

Dieses Reglement hat Geltung für:

- - Vorstand
- - Kommissionen
- - Offizielle Delegierte und Delegationen
- - Mitglieder, die spezielle Projekte im Auftrag des Vorstandes erledigen

Entscheidungsverantwortung: Die Höhe der Entschädigungen wird auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung durch die Mitglieder bestätigt und richtet sich nach dem SGAR Spesenreglement.

Der Kassier erstattet die folgenden Kosten:

a) Sitzungsgelder

Voraussetzung: Die Sitzungen müssen vorgängig dem SGKA-Sekretariat gemeldet worden sein. Festgelegter Betrag pro Sitzung = 150 SFR (Dauer 1 - 3 Std. inkl. Kurzpausen; für länger dauernde Sitzungen gelten die Halbtages (400 SFR)- und Tagespauschalen (800 SFR).

Ausnahme: Für Sitzungen während des jährlichen SGAR-Kongresses erfolgt keine Entschädigung

b) Halbtags oder Tagespauschalen

Voraussetzung: Der zu entschädigende Halbtag/Tag muss vorgängig dem SGKA-Sekretariat gemeldet worden sein.

Festgelegter Betrag pro Halbtag (Dauer 3 - 5 Std. inkl. Kurzpausen) bzw. pro Tag (5 - 10 Std.)

c) Reisespesen Zug :

Halbtax 1. Klasse Bahn-Billet oder Tageskarte Halbtax 1. Klasse
(günstigere Variante)

Bemerkung: Bei Benutzung privater Transportmitte (Auto) gleiche
Abrechnungsart, d.h. Betrag anlog Öffentliches Verkehrsmittel (nur
einmalige Geltendmachung bei mehreren Teilnehmern in einem Auto).

Art 2

Organisation der Beantragung und Auszahlung von Spesen

- Spesenmeldung: einzureichen per 30. November des laufenden
Kalenderjahres

